

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

Gemeinde Fuhlendorf

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Fuhlendorf ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vorgesehen.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Fuhlendorf in der Fassung vom 04.07.2019 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Rechenschaftsbericht, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2017, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Gemeinde Fuhlendorf hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstabweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen der Gemeinde Fuhlendorf eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,

- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten ist und
- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Dazu wurden Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fuhlendorf haben wir bei unseren Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V mit folgenden Schwerpunkten:

1. Prüfung Ergebnisrechnung Nr. 17 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen) sowie Finanzrechnung Nr. 14 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen) (Übersicht aller Aufwands- und Auszahlungsbuchungen, Vorlage der Originalbelege)
2. Prüfung Ergebnisrechnung Nr. 20 (Sonstige laufende Aufwendungen), Sachkonten 5615., 56251., 56253. (siehe Anlage mit Vorlage der Originalbelege) sowie Finanzgliederungscode 17 (Sonstige laufende Auszahlungen), Sachkonten 7615., 76251., 76253., Übersicht aller Auszahlungsbuchungen
3. Prüfung Finanzrechnungsgliederungscode 42 (Auszahlungen für planmäßige Tilgungen von Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen), Vorlage der Übersicht über die Darlehen der Gemeinde Fuhlendorf sowie der Tilgungspläne (der Banken) und der Auszahlungsbuchungen
4. Muster 12 a (Übersicht über die Erträge und Aufwendungen)
 - a. Prüfung Punkt 1.6 (Sonstige Gemeindesteuern), Vorlage der originalen Mahn- und Vollstreckungsunterlagen bei Zahlungsverzug
 - b. Prüfung Punkt 9.2 (Sonstige Finanzerträge), Vorlage der Originalbuchungsbelege
 - c. Prüfung Punkt 10 (Sonstige laufende Erträge), Vorlage von Originalbelegen der wesentlichen Geschäftsvorfälle
 - d. Prüfung Punkt 14 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen), Sachkonten 5233., 52351. siehe Anlage mit Vorlage der Originalbuchungsbelegen,

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beziehen wir uns auf die Aussagen der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, welche die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Barth bis einschließlich 2016 vorgenommen hat. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf übernommen werden.

3. Grundsätzliche Feststellungen

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde Fuhlendorf durch den Bürgermeister dargestellt. Die Gemeinde Fuhlendorf legt für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage (Berichtslisten)

a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seite 22-23 des Jahresabschlusses

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösungen zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seiten 1-2 des Jahresabschlusses

c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 3-5 des Jahresabschlusses

d. Teilrechnungen (Muster 14, zu § 46 GemHVO-Doppik), Seiten 10-21 des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Fuhlendorf festgestellt:

• Vermögen zum 31.12.2017 beträgt	10.676.894,11 €
• Eigenkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	21,25 %
• Fremdkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	13,13 %
• Jahresergebnis zum 31.12.2017 beträgt	93.623,67 €

Der Ausgleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

I. Teilergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in fünf Teilergebnisrechnungen aufgegliedert. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit den Werten der Ergebnisrechnung überein.

Es wurden im Rechenschaftsbericht Ziele und Kennzahlen formuliert. Die Buchungen über interne Leistungsbeziehungen wurden in den Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen durchzuführen.

II. Teilfinanzrechnung

Die Finanzrechnung ist in fünf Teilfinanzrechnungen aufgegliedert. Die Summe der Teilfinanzrechnungen weist den Werten der Finanzrechnung gegenüber eine Abweichung in Höhe von 6,50 € (s. Erläuterungen Muster 14, Seite 18, TH IV) aus.

5. Abschließender Prüfungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt der Gemeinde die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Fuhlendorf ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V. Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf die örtliche Prüfung durch.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vorgesehen.

Wir haben uns durch unsere Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf zum Bilanzstichtag 31.12.2017 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2017 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 04.07.2019 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf vermitteln.

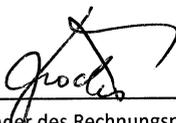
Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung beziehen wir uns auf die Aussage der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock (Externer Prüfer der Stadt Barth). Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf übernommen werden.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Fuhlendorf, 22.10.2019



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses